

THÜR. LANDTAG POST
26.08.2021 08:02
21266121



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di • LBz Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thür. • Karl-Liebknecht-Str. 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
Karl-Liebknecht-Str. 30-32
04107 Leipzig

Telefon: 0341/5 29 01 - 0
Telefax: 0341/5 29 01 - 500
www.sat.verdi.de

Vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Datum 26. August 2021

Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
Tel.-Durchwahl
Fax-Durchwahl
E-Mail

Stellungnahme des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Entwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und des Änderungsantrags der Fraktion der FDP

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des ver.di Landesbezirkes Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bedanke ich mich für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Von Seiten der ver.di wird der vorgelegte Gesetzentwurf abgelehnt. Da der Änderungsantrag der FDP-Fraktion lediglich einen Paragraphen betrifft und den Gesetzentwurf im Übrigen unangetastet lässt, ändert er hieran nichts. Darüber hinaus irritiert das Vorgehen der CDU-Fraktion. Bevor hierauf eingegangen wird, ist zunächst in Kurzfassung auf die Bedeutung der Tariftreuepflicht im Vergabeverfahren und die unzureichende Umsetzung der gegenwärtigen Gesetzeslage einzugehen.

Zur Bedeutung der Tariftreuepflicht:

Der Staat hat eine enorme Nachfragemacht. Jährlich werden durch staatliche Stellen in der BRD 300-500 Milliarden Euro im Rahmen öffentlicher Vergaben ausgegeben. Um der damit verbundenen Verantwortung sowie der Komplexität unserer Gesellschaft und Umwelt gerecht zu werden, müssen bei der Auftragsvergabe soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass das insgesamt nachhaltigste Angebot den Zuschlag erhält. Eine Politik, die lediglich kurzfristige Kosten berücksichtigt, lässt außer Acht, dass Nachteile für die sozialen Sicherungssysteme und Umweltschäden ebenfalls gesellschaftlich relevante (Kosten)Faktoren darstellen.



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Wenn beispielsweise Beschäftigte trotz Erwerbsarbeit keine ausreichenden Einkommen erhalten und später im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind, zahlt diese die öffentliche Hand. Hierbei ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der Staat dafür sorgt, dass seine Aufträge nur unter Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Standards sowie ohne Lohndumping ausgeführt werden.

In 15 der 16 Bundesländer existieren derzeit verschiedene Regularien der Tariftreuepflicht. Durch solche Regularien wird die Gestaltungskraft von Tarifverträgen gestärkt, vorhandene Tarifstandards in einzelnen Branchen gesichert, Wettbewerbsverzerrungen verhindert, Lohndumping unterbunden und der Niedriglohnsektor eingedämmt. Ohne eine Tariftreuepflicht würde der öffentliche Auftraggeber sogar indirekt einen Anreiz zur Tarifflicht schaffen, da die billigsten Anbieter meist nicht tarifgebunden sind und damit einen Wettbewerbsvorteil hätten. Der Wettbewerbsnachteil, den tarifgebundene Unternehmen gegenüber Unternehmen ohne Tarifvertrag hätten, lässt sich im Rahmen eines Bieterwettbewerbs um öffentliche Aufträge nur durch eine Tariftreuepflicht ausgleichen.

Im Übrigen wird auf eine ausführliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) verzichtet. Die angesprochenen Themen wurden bereits in den Jahren 2018 und 2019 ausführlich bearbeitet und der vorgelegte Gesetzentwurf führt keine neuen substantiierten Gesichtspunkte an, die eine erneute Befassung erfordern würden.

Zur Kritik an der bisherigen Umsetzung:

Vielmehr gilt es, die derzeitige Regelung, das Ergebnis einer ausführlichen demokratischen Auseinandersetzung, endlich vollständig in die Praxis umzusetzen. Für die Umsetzung der Tariftreuepflicht ist bekannt zu geben, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ anzusehen sind (§ 10 Absatz II Satz 2 ThürVgG). Dies ist bis heute nicht geschehen.

Dabei ist die Situation zumindest im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs klar. Der Spartenarbitvertrag Nahverkehrsbetriebe Thüringen (TV-N-Thüringen) ist der repräsentative Tarifvertrag nach den in § 10 Absatz III Satz 2 ThürVgG genannten Kriterien. Die Zahl der Beschäftigten aus dem Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in Thüringen, die im Geltungsbereich des TV-N-Thüringen tätig sind, ist im Vergleich am höchsten und in seinem Geltungsbereich ist die Zahl der Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft im Vergleich am höchsten.

Schließlich fordert die ver.di eine Einbeziehung der kommunalen und sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG in die verpflichtende Anwendung der Tariftreuepflicht, da auf diese ein erheblicher Teil der öffentlichen Aufträge entfällt sowie generell die verpflichtende Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien, insbesondere der Tariftreuepflicht, im Vergabeverfahren.

Zum Vorgehen der CDU-Fraktion:

Wie bereits angesprochen ruft der Gesetzentwurf darüber hinaus Irritationen hervor. Er übergeht den bisherigen demokratischen Prozess. Der Gesetzentwurf betrifft eine

Thematik, die in Thüringen schon mehrere Jahre die Gesellschaft bewegt. Schließlich wurde im Jahr 2019 eine neue Fassung des Thüringer Vergabegesetzes beschlossen. Im Rahmen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und des demokratischen Prozesses wurden die unterschiedlichen Positionen ausführlich diskutiert. Auch von gewerkschaftlicher Seite wurden ausführliche Stellungnahmen verfasst. Nun wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem alle kontroversen Punkte aus dem Gesetz gestrichen werden sollen, ohne eine Evaluation der Entwicklung seit der letzten Änderung vorzunehmen oder auf den bisherigen demokratischen Prozess Bezug zu nehmen. Es entsteht der Eindruck, dass die realen Gegebenheiten bei der Erstellung des Gesetzentwurfs keine große Bedeutung gespielt haben. Auch scheint es, als würde nicht darauf vertraut, dass die besseren Argumente schlussendlich überzeugen, wenn mit dem Gesetzentwurf nicht zugleich eine ausführliche inhaltliche Positionierung und Evaluation der Entwicklung seit der letzten Novellierung vorgelegt wird. Frappierend ist aus gewerkschaftlicher Sicht insbesondere, dass die angestrebte Aufhebung der §§ 10 und 11 ThürVgG sowie aller weiteren Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien lediglich mit jeweils ein bis zwei Sätzen kommentiert wird, die keine inhaltliche oder praktische Auseinandersetzung erkennen lassen und dass die praktische Umsetzung der Tariftreuepflicht sowie ihre Auswirkungen auf das Vergabeverfahren nicht abgewartet werden.

Zur angestrebten Aufhebung von § 10 ThürVgG wird behauptet: „bestehende Tarifverträge sowie die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 machen es nicht mehr erforderlich, dass der Gesetzgeber im Thüringer Vergabegesetz in § 10 die Tariftreue und Entgeltgleichheit regelt“. Was sich in der Tariflandschaft verändert haben soll, dass eine Regelung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit obsolet geworden ist, seit § 10 ThürVgG in seiner heutigen Fassung beschlossen wurde, lässt der Gesetzentwurf offen. Dass der gesetzliche Mindestlohn zu dem Zeitpunkt, zu dem die umfassende Novellierung des § 10 ThürVgG in Kraft getreten ist, bereits existierte, findet keine Erwähnung. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf nicht darauf ein, dass der Vergabemindestlohn aus dem Grund über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, dass der Mindestlohn lediglich ein pauschaliertes Existenzminimum sichert. Aus welchen Gründen in Kauf genommen wird, dass die betroffenen Beschäftigten gegebenenfalls auf das Existenzminimum verwiesen werden, bleibt unklar.

Zur angestrebten Aufhebung von § 11 ThürVgG wird behauptet, dass es einer expliziten Erwähnung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht bedürfe, da diese bereits Bestandteil der deutschen Rechtsordnung seien. Dabei wird ignoriert, dass in § 11 Absatz II Satz 2 ThürVgG eine Nachweis- und Erklärungspflicht über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen statuiert ist. Der Gesetzentwurf geht nicht darauf ein, weshalb diese Pflicht entbehrlich sein sollte.

Zur angestrebten Aufhebung der Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien ist beispielhaft auf die Begründung zur angestrebten Aufhebung von § 4 Absätze III und IV ThürVgG einzugehen. Es wird behauptet, dass eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien nicht erforderlich sei. Jeder Auftraggeber könne entsprechende Kriterien individuell für den Auftragsgegenstand formulieren. Es wird nicht evaluiert, wie die Praxis vor Einführung der entsprechenden Normen gelebt wurde und es wird offengelassen, weshalb die Berücksichtigung der Kriterien angesichts der Klimakrise und der niedrigen Tarifbindung nicht stets gefor-



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

dert werden sollten. Ob die Auftraggeber überhaupt individuell Kriterien für den Auftragsgegenstand formulieren können, wie in der Begründung behauptet, ist zudem überaus fraglich.

Das Unterlassen einer Evaluation seit der letzten Novellierung sowie einer ausführlichen inhaltlichen Auseinandersetzung wirft überdies die Frage auf, wie sich der weitere legislative Prozess vorgestellt wird. Es entsteht der Eindruck, dass davon ausgegangen wird, dass niemand mehr überzeugt werden müsste. Allein die Fraktionen der CDU und FDP stellen jedoch keine Mehrheit im Parlament. Die Mehrheit für den Gesetzentwurf würde wohl nur dann zusammenkommen, wenn die Fraktionen gemeinsam mit der AfD-Fraktion für den vorgelegten Gesetzentwurf stimmen würden. Dies darf nicht geschehen! Schon in den dreißiger Jahren haben nationalliberale Parteien den Fehler gemacht, Faschismus salonfähig zu machen. Und auch jetzt ist die Versuchung ebenso groß, wie die Skrupel klein sind, wenn es darum geht, nach der Macht zu greifen, wie sich an der Wahl von Thomas Kemmerich zum Ministerpräsidenten gezeigt hat und sich nun erneut andeutet. Wir fordern die Fraktionen der CDU und FDP dazu auf, Mehrheiten lediglich mit den demokratischen Kräften im Thüringer Landtag zu organisieren!

Mit freundlichen Grüßen